

Tarif

für Benutzungsentgelte in der gemeindeeigenen Kindertagesstätte der Gemeinde Buchholz

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Buchholz vom 20.12.2017 wird der nachstehende Tarif für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte in der Gemeinde Buchholz gemäß § 7 der Benutzungsordnung festgesetzt:

§ 1

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsentgelte und die besonderen Entgelte betragen
 - a) für den Vormittagsplatz für Kinder ab 3 Jahren 155,00 Euro/Monat,
für den Vormittagsplatz für Kinder unter 3 Jahren 245,00 Euro/Monat
 - b) für die Früh- und Spätzeiten
 - 0,5 Std. täglich 10,00 Euro/Monat,
 - 1,0 Std. täglich 20,00 Euro/Monat,
 - 1,5 Std. täglich 30,00 Euro/Monat,
 - 2,0 Std. täglich 40,00 Euro/Monat,
 - 2,5 Std. täglich 50,00 Euro/Monat
 - c) für eine Zehnerkarte zu Früh- und Spätdienst
bis zu 0,5 Std. täglich 20,00 Euro
 - d) für das verfrühte Bringen oder verspätete Abholen des Kindes
(ab 15 Minuten) 5,00 Euro/Einzelfall
- (3) Das Benutzungsentgelt nach Abs. 2 a) ist für 12 Monate des Kindertagesstättenjahres zu zahlen. Das Benutzungsentgelt kann unterjährig bezogen auf das Kindertagesstättenjahr geändert werden.
- (4) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist das volle Benutzungsentgelt, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats das halbe Benutzungsentgelt zu zahlen. Die Entgelte sind monatlich bis zum 15. eines Monats in einer Summe zu entrichten. Bei Erreichen des 3. Lebensjahres eines aufgenommenen U-3 Kindes bis zum 15. eines Monats ist das Benutzungsentgelt für den Platz für Kinder ab 3 Jahren, bei Erreichen dieses Lebensalters nach dem 15. eines Monats das Benutzungsentgelt für den Platz für Kinder unter 3 Jahren zu entrichten.
- (5) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Kindertagesstätte trotz Anmeldung nicht besucht wird.
- (6) Zur Zahlung der Benutzungsentgelte ist/sind die/der Erziehungsberechtigte/n oder die/der schriftlich Beauftragte verpflichtet, auf deren Antrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (7) Rückständige Benutzungsentgelte unterliegen der zwangsweisen Beitreibung.

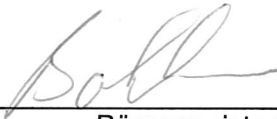
§ 2 Ermäßigungen

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt.
- (2) Ist die Belastung des Benutzungsentgeltes der/dem Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, kann ein Antrag auf Ermäßigung des Entgeltes gestellt werden.
- (3) Für die Berechnung der Ermäßigung nach Absätzen 1) und 2) gelten die Richtlinien des Kreises Dithmarschen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Sozialstaffelrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung. Die Anträge sind an das Amt Burg-St. Michaelisdonn zu richten.

§ 3 Inkrafttreten

Der vorstehende Tarif tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif für Benutzungsentgelte im gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Buchholz vom 22.07.2016 außer Kraft.

Buchholz, 14.03.2018



Bürgermeister